

Entgeltsabrechnung für die Nutzung der Halle „Haus Hergispach“

Die Ortsgemeinde Herschbach vermietet dem aufgeführten Nutzer/Veranstalter:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

am / vom-bis _____

die nachstehend markierten Räume in der Halle „Haus Hergispach“.

Es handelt sich um eine staatsbürgerliche, kulturelle, politische, sportliche, soziale oder caritative Veranstaltung, für die keine Miete zu zahlen ist.

Doppelnutzung durch: _____
Der berechnete Pauschalbetrag für die Betriebskosten in Höhe von 25,00 EUR ist abzuziehen.

1. Miete:

Nutzbare Räume der Halle:	Miete laut Benutzungsordnung	Zu berechnende Miete:
Großer Saal	100,00 €	€
Oberer Saal mit Küche	75,00 €	€
Oberer Saal ohne Küche	50,00 €	€
Unterer Raum, Thekenraum	40,00 €	€
Gesamte Halle		
a) Vereine	125,00 €	€
b) Sonstige	_____ €	€
Zwischensumme 1:		€

2. Ermittlung des Getränkeaufschlages

(Bei kommerziellen Veranstaltungen in der Halle und auf dem Festplatz vor der Halle)

Getränkewarenwert -netto- (lt. Anlage/Rechnung)	€
Getränkeaufschlag (10 %)	€
Zwischensumme 2:	€

3. Ermittlung der Betriebs- und Telefonkosten:

	Stand alt:	Stand neu:	Verbrauch:	Preis je Einheit	Zu zahlender Betrag:
Strom:			x 50 =	x 0,19 €	€
Wasser:				x 6,25 €	€
Heizöl:				x 0,95 €	€
Telefon				x 0,20 €	€
Pauschale für Abfallbeseitigung:					€
Pauschale Berechnung der Betriebskosten:			25,00 €		€
Zwischensumme 3:					€

4. Außerdem sind zu berechnen:			
Lohn Reinigung:	Std. x	€ =	€
Reinigungsmaschine:	Std. x	€ =	€
Sonstiges: Ersatz, Reparatur etc. (laut Anlage)			€
Zwischensumme 4:			€

5. Gesamtzusammenstellung:	
1. Miete:	€
2. Getränkenettowarenwert incl. Aufschlag:	€
3. Betriebs- und Telefonkosten:	€
4. Sonstige Kosten:	€
Gesamtbetrag -netto-	€
wegen Doppelnutzung abzuziehender Betrag:	./.
Zwischensumme:	€
Mehrwertsteuer 19 %	€
Zu zahlender Gesamtbetrag:	€

6. Die Benutzungsordnung der Ortsgemeinde Herschbach, die notierten Verbrauchswerte für die Ermittlung der zu erstattenden Betriebskosten und die sonstigen Kosten werden anerkannt.

Mir / Uns ist bekannt, dass die in der Halle und auf dem Vorplatz zum Ausschank gelangenden **Getränke ausschließlich über die Firma Kleudgen, Nauort, zu beziehen** sind. Die Gemeinde erhebt nur **bei kommerziellen Veranstaltungen** in der Halle / auf dem Festplatz den unter Ziffer 2 ermittelten **Getränkeaufschlag**.

Regelungen zum Nichtraucherschutzgesetz (NiRSG)

Die Vorgaben des § 2 Abs. 1 NiRSG gelten für öffentliche Gebäude und damit unter anderem auch für Gemeinschaftshäuser in kommunaler Trägerschaft. Für diesen Bereich sind nach dem Gesetz keine Ausnahmen vorgesehen. **Somit ist das Rauchen im gesamten Gebäude verboten.** Auch für Veranstaltungen oder Familienfeiern ist die Einrichtung von Raucherräumen nicht zugelassen. Für die Einhaltung und Überwachung des Rauchverbotes geht die Verantwortung auf den Mieter über.

Da sich die Vorgaben zur Rauchfreiheit nur auf Gebäude und Gebäudeteile beziehen, ist das Rauchen auf dem Gelände der Gemeindehalle grundsätzlich möglich.

Bei kommerziellen Veranstaltungen mit einer Gaststätten-Konzession kann in einem einzelnen gekennzeichneten Nebenraum (z.B. Thekenraum) ein Raucherraum ausgewiesen werden.

Der Verstoß gegen das Rauchverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld von **bis zu 500,--€** geahndet werden kann. Den Verantwortlichen, die Regelungen zum Rauchverbot nicht beachten, droht ein Bußgeld von bis zu 1.000,--€.

Der Nutzer (bei Übernahme):	Der Nutzer (bei Rückgabe):
-----	-----
(Datum)	(Datum)
-----	-----
(Unterschrift)	(Unterschrift)

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bescheinigt:

(Datum)

(Dieter Müller, Hallenwart)

(Datum)

(Edgar Deichmann, Ortsbürgermeister)